

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 290/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hans M [REDACTED],
S [REDACTED] Allee 454, H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Graf von
[REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A [REDACTED] Straße 14, H [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 55.132 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Beklagte verweigert Abhilfe gegenüber dem rechtskräftigen Urteil des OLG Celle vom 9. April 1975 u. a. mit der Erwägung, die Abhilfe sei nicht dazu bestimmt, das alte Verfahren einschließlich des rechtskräftig beendeten Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen. Ohne Rechtsfehler bestätigt das Berufungsgericht, daß das beklagte Land insoweit sein Ermessen nicht pflichtwidrig ausgeübt hat (vgl. BGH RZW 1976, 62 Nr. 20).

Kostenentscheidung: § 225 Abs. 2 ^S 1 BEG.
Mai Zorn